

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I Nr. 20) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

Inhaltsübersicht:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

Teil II Schlussvorschriften

§ 5 Datenschutz

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- 1) Die Stadt Rathenow ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Rathenow verpflichtet, soweit die Reinigung nicht gemäß § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Stadt Rathenow betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- 2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen, zu denen auch die Radverkehrsanlagen zählen, sowie auf den Gehwegen. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Rathenow, der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, einschließlich der Radverkehrsanlagen, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, Mittelinseln, befestigte- und unbefestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Brücken, Tunnel und Rampen.
- 4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege (unabhängig von der Befestigungsart)
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung(StVO)),
 - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
 - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Fahrbahnkante entlang der Grundstücksgrenze sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn führen.
- 5) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle“ der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.
- 6) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) benannten Straßen, wird grundsätzlich in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.
- 2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit.
- 3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Rathenow übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- 4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- 5) Bestehen für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlichen Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- 7) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

- 1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens 14-tägig zu reinigen. Laub und andere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- 2) Zur Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von wildem Pflanzen- und Baumbewuchs. Dabei ist die Anwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Gehwegreinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- 3) Ist die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche
- 4) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- 5) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 1 Abs. 7 zu reinigen.
- 6) Die Reinigung nicht endgültig ausgebauter Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke ist in ihrem Umfang den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und nach Möglichkeit entsprechend den ausgebauten Straßen zu reinigen.
- 7) In den Straßen, die nicht der Anlage 1 zugeordnet wurden, liegt die Laubentsorgung auf Straßenbegleitgrün und Gehwegen, soweit dies zumutbar ist, in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den abfallrechtlichen Entsorgungsregelungen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

- 1) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. An Haltestellen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung müssen die Gehwege in einer Breite von 1,50 m so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- 2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauender Stoffen ist verboten. Ökologisch verträgliche auftauende Stoffe sind in folgenden Ausnahmefällen erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- 3) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- 4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die Gehwegbereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn führen, sind von Schnee- und Eisablagerungen freizuhalten.
- 5) Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,5 m breiter Streifen auf der Fahrbahn parallel zu der Fahrbahnaußenkante von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- 6) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- 7) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

Teil II Schlussvorschriften

§ 5 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.
- 2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung und Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 Abs. 9 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- 3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 - Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 bei der Reinigung Pflanzenschutzmittel anwendet,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat Straßenrinnen, Straßenabläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Laub und andere Verschmutzungen nicht entfernt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Gehwege, Fahrbahnen und Haltestellen nicht winterdienstlich betreut,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Salz oder auftauende Stoffe verwendet,

9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 12. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
 14. entgegen § 4 Abs.4 Satz 4 Gehwegbereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen, nicht von Schneeablagerungen freihält,
 15. entgegen § 4 Abs.5 keinen 1,5 m breiten Streifen auf der Fahrbahn parallel zu Fahrbahnaußenkante von Schnee freihält oder nicht bei Eisglätte streut,
 16. entgegen § 4 Abs.6 gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen und Übergänge im Bereich der Fahrbahn nicht von Eis und Schnee freihält,
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 17.12.2004 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 18.12.2015 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage 1

Winterdienst

Straßenreinigung

Am Körgraben

Am Körgraben

An der Bahn

An der Bahn

Bahnhofsstraße

Bahnhofstraße

Bammer Landstraße

Bammer Landstraße

Baustraße

Baustraße

Bergstraße

Bergstraße

Berliner Straße

Berliner Straße

Birkenweg

Brandenburger Straße

Brandenburger Straße

Brauhausstraße

Bruno-Baum-Ring

Bruno- Baum- Ring

Buschstraße

Buschstraße

Curlandstraße

Curlandstraße

Dunckerplatz

Dr. Salvador- Allende- Straße

E.-E.-Kisch-Weg

Dunckerplatz

Eigendorffstraße

Eigendorffstraße

Ernst-Haeckel-Weg

Fehrbelliner Straße

Fehrbelliner Straße

Feierabendallee

Feierabendallee

Ferdinand- Lasalle- Straße

Forststraße

Fontanestraße

Friedrich-Ebert-Ring

Forststraße

Friedrich-Engels-Straße

Fraunhoferstraße

Genthiner Straße

Friedhofsweg

Geschwister-Scholl-Straße

Friedrich-Ebert-Ring

Goethestraße

Friedrich-Engels-Straße

Göttliner Straße

Friesacker Straße

Große Hagenstraße

Genthiner Straße

Große Milower Straße

Georgi-Dimitroff-Straße

Grünauer Fenn

Geschwister-Scholl-Straße

Grünauer Weg

Goethestraße

Gustav-Freytag-Straße

Große Burgstraße

Hagenplatz

Große Hagenstraße

Winterdienst

Heidefeldstraße
Heideweg
Hermann-Löns-Straße
Jahnstraße
Jederitzer Straße
Karl-Gehrmann-Straße
Karl-Liebknecht-Straße
Kleine Hagenstraße
Kleine Waldemarstraße
Lilienthalweg
Mittelstraße
Milower Landstraße
Neufriedrichsdorfer Straße
Parkstraße
Pfarrer-Fröhlich-Straße
Philosophenweg
Platz der Freiheit
Platz der Jugend
Puschkinstraße
Rheinstraße
Rhinower Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Ruppiner Straße
Saarstraße
Schlachthausstraße teilw.
Schleusenplatz
Schleusenstraße
Schopenhauerstraße
Schwedendamm
Semliner Straße bis Kreuzung R.-B.-Straße

Straßenreinigung

Große Milower Straße
Grünauer Fenn
Grünauer Weg
Gustav-Freytag-Straße
Hagenplatz
Havelberger Straße
Heidefeldstraße
Heidersgang
Heimstättenweg
Heinrich-v. Rosenberg-Straße
Helmholtzstraße
Hermann-Löns-Straße
Jahnstraße
Jederitzer Straße
Karl-Gehrmann-Straße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Platz
Kleine Hagenstraße
Kleine Waldemarstraße
Kopernikusstraße
Lilo-Hermann-Straße
Lutherplatz
Maxim-Gorki-Straße
Meierhöfe
Milower Landstraße
Mittelstraße
Mühlenstraße
Nauener Straße
Neufriedrichsdorfer Straße
Paracelsusstraße
Parkstraße

Winterdienst

Straßenreinigung

Spandauer Straße

Paul- Singer- Straße

Steinstraße

Perleberger Straße

Thoedor-Lessing-Straße

Philosophenweg

Theodor-Storm-Straße

Platz der Freiheit

Verladestraße

Platz der Jugend

Viertellandsweg

Potsdamer Straße

Waldemarstraße

Puschkinstraße

Wilhelm-Külz-Straße

Rhinower Straße

OT Semlin

Rosa-Luxemburg-Straße

Dorfstraße

Rotbuchenallee

Reihenweg

Rudolf-Breitscheid-Straße

Hohennenuer Straße

Ruppiner Straße

Ferchesaer Straße

Saarstraße

OT Böhne

Schlachthausstraße

Waldstraße

Schleusenplatz

Ludwigshof (bis Plattenweg)

Schleusenstraße

Rathenower Straße

Schwedendamm

OT Steckelsdorf

Schopenhauerstraße

Steckelsdorfer Bergstraße

Semliner Straße

Steckelsdorfer Havelweg

Spandauer Straße

Horstenweg

Stadthof

OT Göttlin

Steinstraße

Göttliner Dorfstraße

Stendaler Straße

Göttliner Chaussee

Thomas-Müntzer-Straße

Grützer Chaussee

Tschaikowskistr.

OT Grütz

Verladestraße

Grützer Dorfstraße

Vor dem Mühlentor

Dorfplatz

Waldemarstraße

Wilhelm-Külz-Straße

Wolzenstraße

OT Steckelsdorf

Hauptstraße